

ÜBERBRÜCKUNGSKREDITVERTRAG

über bis zu EUR 15.000.000,00

zwischen

Westpfalz-Klinikum GmbH

als „Kreditnehmer“

und

Universitätsstadt Kaiserslautern

Landkreis Kusel

Donnersbergkreis

als „Kreditgeber“

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Definitionen	4
2.	Kreditzusage und Bereitstellungszeiträume	4
3.	Verwendungszweck	5
4.	Kreditziehung	5
5.	Zinsperioden und Zinssatz	5
6.	Laufzeit, Rückzahlung	5
7.	Rangrücktritt und Darlehensbelassung	6
8.	Sicherheiten	7
9.	Verzug / Schadensersatz	7
10.	Zahlungen des Kreditnehmers	8
11.	Rechtsverhältnisse der Kreditgeber untereinander	8
12.	Keine Gesamtschuld	8
13.	Verschiedenes	8
14.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
Anlage 1	Quoten der Kreditgeber	11
Anlage 2	Ziehungsnachricht	12

Dieser **Überbrückungskreditvertrag** (der „**Kreditvertrag**“) wird geschlossen zwischen:

1. der **Westpfalz-Klinikum GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRB 3089, mit eingetragenem Sitz in Kaiserslautern, Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern
(nachfolgend der „**Kreditnehmer**“),
 2. der **Universitätsstadt Kaiserslautern**
(nachfolgend der „**Kreditgeber 1**“),
 3. dem **Landkreis Kusel**
(nachfolgend der „**Kreditgeber 2**“),
- und
4. dem **Donnersbergkreis**
(nachfolgend der „**Kreditgeber 3**“),
(die Kreditgeber 1 bis 3 gemeinsam die „**Kreditgeber**“ und jeder ein „**Kreditgeber**“),
(der Kreditnehmer und die Kreditgeber gemeinsam die „**Parteien**“ und jeder eine „**Partei**“).

Präambel

- (A) Der Kreditnehmer als einer der größten Maximalversorger in Rheinland-Pfalz verwaltet die Klinikstandorte Kaiserslautern, Kusel, Kirchheimbolanden und Rockenhausen sowie diverse medizinische Versorgungszentren.
- (B) Die Kreditgeber sind die alleinigen Gesellschafter des Kreditnehmers. Dabei ist der Kreditgeber 1 mit einer Beteiligung in Höhe von 60% bzw. EUR 2.165.880,00 am Stammkapital, der Kreditgeber 2 mit einer Beteiligung in Höhe von 25% bzw. EUR 902.450,00 am Stammkapital und der Kreditgeber 3 mit einer Beteiligung in Höhe von 15% bzw. EUR 541.470,00 am Stammkapital des Kreditnehmers beteiligt.
- (C) Auf eine operative Betriebsoptimierung des Kreditnehmers in den Jahren 2017 bis 2019 folgten herausfordernde Jahre der COVID-19 Pandemie.
- (D) Die Pandemie hat für viele Krankenhäuser, so auch das durch den Kreditnehmer betriebene Westpfalz-Klinikum, große Herausforderungen mit sich gebracht. Ein dynamischer „Krisen“-Betrieb in Verbindung mit einem sich stetig verschärfendem Mangel an Fachpersonal führten zuletzt zu sehr hohen Volumina gesperrter Betten.
- (E) In Verbindung mit einer zu großen Teilen auf behandlungsabhängigen Fallpauschalen basierenden Vergütung hat dies zu einer starken Ergebnis- und Liquiditätsbelastung geführt. Nicht nur die finanzwirtschaftliche, sondern auch die strategische Weiterentwicklung der Kliniken ist hierdurch ins Stocken geraten.
- (F) Der Wirtschaftsplan 2023 zeigt ein Jahresergebnis von EUR -14,3 mio. und birgt weitere Risiken (z.B. höher als erwartete Tarifsteigerungen im Rahmen derzeitiger Verhandlungen).

- (G) Ein Mehrjahresplan zur Sanierung des Kreditnehmers ist dementsprechend erforderlich und wird derzeit ausgearbeitet. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquiditätsausstattung für den Zeitraum der abschließenden Erstellung eines Sanierungskonzeptes ist die Umsetzung eines Brückenfinanzierungskonzepts bis spätestens Ende Mai 2023 notwendig.
- (H) Die Kreditgeber sind bereit, dem Kreditnehmer auf Basis dieses Kreditvertrags und im Einklang mit den Regelungen des Betrauungsaktes vom [] eine solche Brückenfinanzierung von insgesamt bis zu EUR 15.000.000,00 entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsverhältnisse als Gesellschafterbeiträge zur Verfügung zu stellen.
- (I) Die Parteien haben sich daraus verständigt, die Kredite zunächst als Überbrückungskredit zu gestalten und eine entsprechende Laufzeit vorgesehen. Im Fall einer erfolgreichen Erstellung eines Sanierungskonzeptes sind die Kreditgeber grundsätzlich bereit, die Sanierung des Kreditnehmers weiterhin wohlwollend zu begleiten.

1. DEFINITIONEN

In diesem Kreditvertrag haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

„**Bankarbeitstag**“ bedeutet jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Kaiserslautern für die aufgrund dieses Kreditvertrags erforderlichen Bankgeschäfte geöffnet sind.

„**Betrauungskat**“ ist der Betrauungsakt vom [].

„**Endfälligkeitstag**“ ist jeweils der Endfälligkeitstag Tranche A, der Endfälligkeitstag Tranche B und der Endfälligkeitstag Tranche C.

„**Endfälligkeitstag Tranche A**“ ist der 31.10.2023.

„**Endfälligkeitstag Tranche B**“ ist der 31.10.2023.

„**Endfälligkeitstag Tranche C**“ ist der 31.10.2023.

„**Kredite**“ sind die gemäß Ziffer 2 zur Verfügung gestellten Kredite.

„**Nachrangforderungen**“ haben die diesem Begriff in Ziffer 7.1 zugewiesene Bedeutung.

„**Tranchen**“ meint die Tranche A, die Tranche B und die Tranche C.

„**Verlängerungsoption**“ hat die diesem Begriff in Ziffer 6.2 zugewiesene Bedeutung.

„**Ziehung**“ ist jede unter diesem Kreditvertrag erfolgte Inanspruchnahme der Tranchen A, B und C.

„**Ziehungsnachricht**“ ist die Mitteilung gemäß Anlage 2 (Ziehungsnachricht).

2. KREDITZUSAGE UND BEREITSTELLUNGSZEITRÄUME

Die Kreditgeber räumen dem Kreditnehmer zu den Bedingungen dieses Kreditvertrags die nachfolgend beschriebenen Kredite ein:

- (a) einen Kredit in Höhe von insgesamt EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) (nachfolgend „**Tranche A**“);

- (b) einen Kredit in Höhe von insgesamt EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) (nachfolgend „**Tranche B**“); und
- (c) einen weiteren Kredit in Höhe von insgesamt EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) (nachfolgend „**Tranche C**“).

3. VERWENDUNGSZWECK

3.1 Verwendungszweck

Die Kredite können als Überbrückungsfinanzierung sowie im Einklang und nach Maßgabe der Regelungen des Betrauungsakts verwendet werden.

3.2 Keine Prüfungspflicht

Die Kreditgeber sind nicht verpflichtet, die Verwendung der Kredite zu überprüfen. Der Kreditnehmer wird den Kreditgebern auf Anfrage die Verwendung der Kreditmittel nachweisen.

4. KREDITZIEHUNG

- (a) Jede Ziehung erfolgt jeweils über eine unwiderrufliche Ziehungsnachricht, die der Anlage 2 (*Ziehungsnachricht*) entspricht und die spätestens um 11:00 Uhr am dritten Bankarbeitstag vor der Auszahlung bei dem jeweiligen Kreditgeber eingehen muss.
- (b) Die Tranchen können jederzeit nach Unterzeichnung dieses Kreditvertrags in Anspruch genommen werden.
- (c) Ziehungen sind jeweils nur bis zum Endfälligkeitstag der jeweiligen Tranche möglich.

5. ZINSPERIODEN UND ZINSSATZ

5.1 Zinssatz

Der Zinssatz beträgt für alle Tranchen [4,01 %] p.a.

5.2 Berechnungsmethode Zinsen

Die Zinsberechnung richtet sich nach der genauen Zahl der abgelaufenen Tage bezogen auf ein Jahr von 360 Tagen (act/360).

Die Zinsen sind am Endfälligkeitstag der jeweiligen Tranche für die jeweils zur Rückzahlung fälligen Tranche fällig und zahlbar.

6. LAUFZEIT, RÜCKZAHLUNG

6.1 Laufzeit

Die Kredite haben eine Laufzeit bis zum jeweiligen Endfälligkeitstag.

6.2 Verlängerungsoption

Die Kreditgeber sind berechtigt, durch einstimmige Entscheidung der Kreditgeber, vor Eintritt des Endfälligkeitstags Tranche A, des Endfälligkeitstags Tranche B und des Endfälligkeitstags Tranche C die Laufzeit der Tranche A, der Tranche B und der Tranche C bis zum 31.12.2023 zu verlängern (die „**Verlängerungsoption**“), so dass der Endfälligkeitstag Tranche A, der Endfälligkeitstag Tranche B und der der Endfälligkeitstag Tranche C nach Ausübung der Verlängerungsoption jeweils der 31.12.2023 wird.

6.3 Erneute Inanspruchnahme

Getilgte Beträge können nicht wieder in Anspruch genommen werden.

6.4 Bestimmung Endfälligkeitstag

Ist der jeweilige Endfälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so hat die Rückzahlung jeweils am nächst früheren Bankarbeitstag zu erfolgen.

6.5 Zinsen, Kosten, Entgelte

Alle Rückzahlungen haben zuzüglich ausstehender Zinsen, Kosten und Entgelte zu erfolgen.

7. RANGRÜCKTRITT UND DARLEHENSBELASSUNG

7.1 Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Vorschrift treten die Kreditgeber hiermit zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und Überschuldung (§ 19 InsO) gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit ihren jeweiligen sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Kreditvertrag (einschließlich Zinsforderungen und sonstigen Nebenforderungen) gegenüber dem Kreditnehmer (im Folgenden „**Nachrangforderungen**“) hinter sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen anderer Gläubiger gegen den Kreditnehmer im Sinne der §§ 38, 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO zurück:

- (a) Der jeweilige Kreditgeber verpflichtet sich, seine jeweiligen Nachrangforderungen so lange und soweit nicht geltend zu machen und die jeweilige Kredite unter diesem Kreditvertrag bei dem Kreditnehmer zu belassen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderung zu einer Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers im Sinne des § 17 InsO und/oder zu einer Überschuldung des Kreditnehmers im Sinne des § 19 InsO in seiner in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung führen würde. Der jeweilige Kreditgeber wird hinsichtlich der aus dem jeweiligen Kredit fälligen Tilgung, Zinsen und Kosten so behandelt, als handle es sich bei dem jeweiligen Kredit, den Zinsen und den Kosten um statutarisches Eigenkapital des Kreditnehmers.
- (b) Eine Geltendmachung der Nachrangforderungen ist jedoch durch den jeweiligen Kreditgeber soweit möglich, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderung zu keiner Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers im Sinne des § 17 InsO und zu keiner Überschuldung des Kreditnehmers im Sinne des § 19 InsO in seiner in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung führen würde.
- (c) Dieser Rangrücktritt gilt jederzeit, sowohl vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als auch im Insolvenzverfahren. Vorbehaltlich vorstehender Ziffern (a) und (b) kann der Anspruch des jeweiligen Kreditgebers auf Tilgung, Zinsen und Kosten des jeweiligen

Kredits auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen Gläubiger (außer anderen Rangrücktrittsgläubigern und mit diesen im Verhältnis ihrer Forderungen) und erst nach Beendigung der jeweiligen Krise aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Kreditnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt und bei verbender Gesellschaft nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Stammkapitals erforderlich ist, geltend gemacht werden.

- (d) Vorbehaltlich vorstehender Ziffer (a) bis (c) kann eine Rückzahlung des jeweiligen Kredits an den jeweiligen Kreditgeber auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter verlangt werden (qualifizierter Rangrücktritt).

7.2 Der jeweilige Kreditgeber erklärt durch die vorstehenden Regelungen weder eine Stundung, noch einen Verzicht oder Erlass des Anspruchs auf Rückzahlung der jeweiligen Nachrangforderung.

7.3 Der Rangrücktritt und die Darlehensbelassung im Sinne dieser Ziffer 7 enden jeweils, wenn und soweit alle Kredite unter diesem Kreditvertrag ohne Auslösung einer Krise getilgt und Zinsen und Kosten gezahlt werden können.

7.4 Unter „Krise“ im Sinne dieser Ziffer 7 ist ein Zustand zu verstehen, in dem der Kreditnehmer den jeweiligen Kredit nicht tilgen und/oder vereinbarte Zinsen und Kosten nicht zahlen kann, ohne dadurch das Stammkapital entgegen §§ 30, 31 GmbHG anzugreifen, zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO oder überschuldet im Sinne von § 19 InsO in seiner dann geltenden Fassung zu werden.

8. SICHERHEITEN

Die Kredite sind unbesichert.

9. VERZUG / SCHADENSERSATZ

9.1 Verzug

Wenn irgendwelche nach diesem Kreditvertrag von dem Kreditnehmer zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt werden, tritt insbesondere bei kalendarischer Bestimmung der Leistungszeit unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall schuldet der Kreditnehmer dem betreffenden Kreditgeber ab dem Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Zahlung - außer im Fall von rückständigen Zinsen - Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozentpunkt p.a. über dem jeweils maßgeblichen Zinssatz für die Tranche A, B bzw. C. Für rückständige Zinsen ist die Höhe des Verzugszinses bzw. des Schadensersatzes von dem betreffenden Kreditgeber zu ermitteln und unverzüglich nach dem Fälligkeitstag dem Kreditnehmer und den übrigen Kreditgebern mitzuteilen. Im Falle des pauschalierten Schadensersatzes steht dem Kreditnehmer der Nachweis eines niedrigeren Schadens offen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt den Kreditgebern vorbehalten.

9.2 Schadensersatz

Der Kreditnehmer hat darüber hinaus auf Anforderung durch den betreffenden Kreditgeber für jeden Schaden aufzukommen, der einem Kreditgeber daraus entsteht, dass irgendwelche nach dem Kreditvertrag zahlbaren Beträge (einschließlich Zinsen) bei Fälligkeit nicht gezahlt werden.

10. ZAHLUNGEN DES KREDITNEHMERS

10.1 Zahlungen

Alle Zahlungen des Kreditnehmers unter dem Kreditvertrag sind ohne Aufforderung am Fälligkeitsdatum (Zahlungseingang spätestens 11:00 Uhr Ortszeit) netto und ohne jeglichen Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Belastungen in Euro zahlbar.

10.2 Aufrechnung

Der Kreditnehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen Ansprüche eines Kreditgebers aus dem Kreditvertrag aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Forderung des Kreditnehmers gegen den betroffene Kreditgeber ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. RECHTSVERHÄLTNISSE DER KREDITGEBER UNTEREINANDER

11.1 Anteil der Kreditgeber an den Tranchen

Jeder Kreditgeber beteiligt sich an den Tranchen jeweils einzeln und unabhängig von den übrigen Kreditgebern gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem in Anlage 1 (Quoten der Kreditgeber) jeweils aufgeführten übernommenen Kreditbetrag.

11.2 Zurverfügungstellung von Ziehungsbeträgen für die Tranchen

Nach Einreichung einer Ziehungsnachricht durch den Kreditnehmer wird jeder Kreditgeber den auf ihn nach Anlage 1 (Quoten der Kreditgeber) entfallenden Teilbetrag der jeweiligen Ziehung an der jeweiligen Tranche an den Kreditnehmer auszahlen.

12. KEINE GESAMTSCHULD

Die Kreditgeber sind weder Gesamtschuldner noch Gesamtgläubiger. Ein Gesamthandsvermögen wird nicht gebildet. Rechtsverhältnisse entstehen unter diesem Kreditvertrag zwischen dem jeweiligen Kreditgeber und dem Kreditnehmer nur in Ansehung der von dem jeweiligen Kreditgeber an den Kreditnehmer ausgereichten Teilbeträge. Jeder Kreditgeber wird Alleininhaber der Kreditforderung in Höhe der von ihm ausgereichten Kredite. Verletzt ein Kreditgeber seine Pflichten aufgrund dieses Kreditvertrags, so kann der Kreditnehmer Rechte nur gegenüber diesem Kreditgeber geltend machen.

13. VERSCHIEDENES

13.1 Formerfordernis

Änderungen dieses Kreditvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

13.2 **Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kreditvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Eine verspätete oder (auch nur teilweise) unterlassene Ausübung von Rechten gilt nicht als Verzicht auf diese und führt nicht zu einer Verwirkung dieser Rechte. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken. § 139 BGB findet keine Anwendung.

13.3 **Vertragsbestandteile**

Anlage 1 (Quoten der Kreditgeber) und Anlage 2 (Ziehungsnachricht) sind Bestandteil dieses Kreditvertrages.

14. **ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

14.1 **Maßgebliches Recht**

Dieser Kreditvertrag sowie alle aus diesem Kreditvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag ist Kaiserslautern.

UNTERSCHRIFTENSEITE ZUM KREDITVERTRAG

Der Kreditnehmer:

Kaiserslautern, den [...] 2023

(Westpfalz-Klinikum GmbH)

Name(n)

Unterzeichner:

Die Kreditgeber:

Kaiserslautern, den [...] 2023

(Universitätsstadt Kaiserslautern)

Name(n)

Unterzeichner:

[Ort], den [...] 2023

(Landkreis Kusel)

Name(n)

Unterzeichner:

[Ort], den [...] 2023

(Donnersbergkreis)

Name(n)

Unterzeichner:

Anlage 1 Quoten der Kreditgeber

Kreditgeber	Tranche A (in EUR)	Tranche B (in EUR)	Tranche C (in EUR)
Universitätsstadt Kaiserslautern	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00
Landkreis Kusel	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00
Donnersbergkreis	750.000,00	750.000,00	750.000,00
Gesamt:	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00

ENTWURF

Anlage 2 Ziehungsnachricht

An: [Jeweiliger Kreditgeber]

[Datum]

Ziehungsnachricht

Kreditvertrag vom [DATUM] zwischen der Westpfalz-Klinikum GmbH als Kreditnehmer und der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Landkreis Kusel und dem Donnersbergkreis als Kreditgeber über bis zu EUR 15.000.000,00 (nachfolgend der „Kreditvertrag“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ziffer 4 (Kreditziehung) des Kreditvertrags geben wir hiermit unsere unwiderrufliche Ziehungsnachricht wie folgt:

Tag der Inanspruchnahme der Ziehung: [Datum]

Inanspruchnahme unter Tranche: [A/B/C]

Bitte überweisen Sie den auf Sie entfallenden Teilbetrag in Höhe von [EUR 3 mio. / 1,25 mio. / 0,75 mio.] auf das Konto des Kreditnehmers mit der IBAN: [...], BIC: [...].

Mit freundlichen Grüßen

[Ort, Datum]

[Kreditnehmer]